

Übersicht zur Fassung der örtlichen Bauvorschriften in der aktuellen Verbindlichkeit – Empfehlungen des Ortschaftsrates Meitzendorf – Entwurf März 2024

Abgrenzungsvorschlag des Ortschaftsrates
(Protokoll vom 06.09.2023)

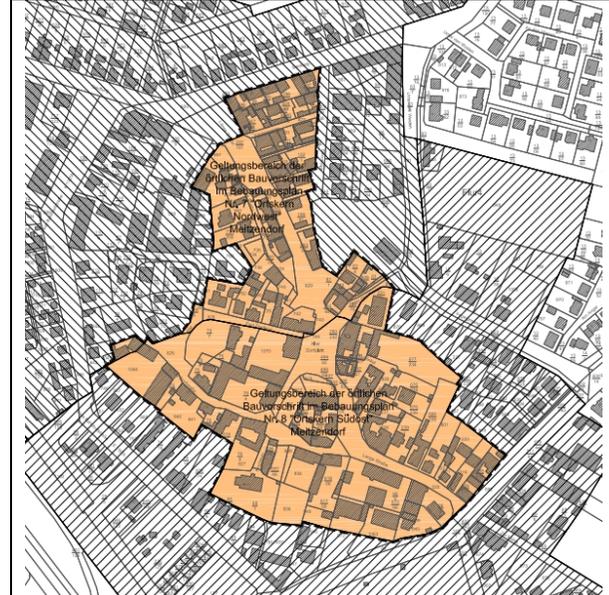


Text – Vorschlag des Ortschaftsrates (Protokoll vom 06.09.2023)

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Ortskern Nordwest der Gemeinde Meitzendorf. Die örtliche Bauvorschrift gilt nur im historischen Ortskern Variante 1.

Abgrenzung gemäß Entwurfsfassung Stand März 2024



Text -Entwurfsfassung Stand März 2024

Neu aufgenommene Festsetzungen und Streichungen der bisherigen Festsetzungen in rot

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen gilt **in dem in der Planzeichnung umgrenzten Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 7 „Ortskern Nordwest“ und Meitzenorf Nr. 8 „Ortskern Südost“ der Gemeinde Barleben im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Ortskern Nordwest der Gemeinde Meitzendorf.**

Text aktuell

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Ortskern Nordwest der Gemeinde Meitzendorf.

(2) Die örtliche Bauvorschrift regelt die äußere Gestaltung der von den Straßen und öffentlichen Wegen einsehbaren Teile von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Vorgärten, Einfriedungen sowie die Abstandsflächen von Gebäuden.

(3) Ausnahmen von der örtlichen Bauvorschrift sind für Baudenkmale insoweit zulässig, als die Festsetzungen den denkmalrechtlichen Zielstellungen widersprechen.

Gesonderte textliche Festsetzung aus der 4. Änderung (Teilgeltungsbereich):

(4) Ausnahmen von einzelnen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift können für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs und für landwirtschaftliche Betriebsgebäude zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 2 Gestaltung der Baukörper

(1) Vorbauten oder Gebäudevorsprünge für Balkone sind auf den von öffentlichen Straßen und Wegen einsehbaren Bereichen der Gebäude unzulässig.

§ 3 Gestaltung der Fassaden

(1) Als Materialien für die Fassadenflächen sind nur zulässig:

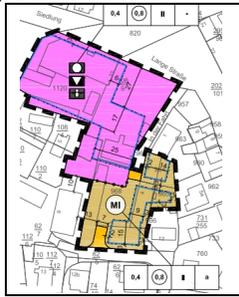
- Putz aus mineralischem oder anderem körnigem Material
- Holz: als Fachwerk oder als Holzverkleidung für Giebel und Dachgaupen, unzulässig sind vollständig holzverkleidete Gebäude

(2) Die örtliche Bauvorschrift regelt die äußere Gestaltung der von den Straßen und öffentlichen Wegen einsehbaren Teile von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Vorgärten, Einfriedungen sowie die Abstandsflächen von Gebäuden.

(3) Ausnahmen von der örtlichen Bauvorschrift sind für Baudenkmale insoweit zulässig, als die Festsetzungen den denkmalrechtlichen Zielstellungen widersprechen.

(4) Vorschlag OR Meitzendorf (mit der 4. Änderung aufgenommen) soll entfallen

→ Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 bezieht sich auf einen abgegrenzten Teilgeltungsbereich, die ergänzte Regelung gilt folglich auch nur für diese Flächen.



§ 2 Gestaltung der Baukörper

(1) Vorbauten oder Gebäudevorsprünge für Balkone sind auf den von öffentlichen Straßen und Wegen einsehbaren Bereichen der Gebäude unzulässig.

§ 3 Gestaltung der Fassaden

(1) Als Materialien für die Fassadenflächen sind nur zulässig:

- Putz aus mineralischem oder anderem körnigem Material
- Holz: als Fachwerk oder als Holzverkleidung für Giebel und Dachgaupen, unzulässig sind vollständig holzverkleidete Gebäude

(2) Die örtliche Bauvorschrift regelt die äußere Gestaltung der von den Straßen und öffentlichen Wegen einsehbaren Teile von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Vorgärten und Einfriedungen sowie die Abstandsflächen von Gebäuden.

(3) Ausnahmen von der örtlichen Bauvorschrift sind für Baudenkmale insoweit zulässig, als die Festsetzungen den denkmalrechtlichen Zielstellungen widersprechen.

~~(4) Ausnahmen von einzelnen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift können für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs und für landwirtschaftliche Betriebsgebäude zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.~~

(-> Geltungsbereich der 4. Änderung ist kein Bestandteil des künftigen Geltungsbereiches)

§ 2 Gestaltung der Baukörper

(1) Vorbauten oder Gebäudevorsprünge für Balkone sind auf den **unmittelbar an den Straßenraum öffentlicher Straßen angrenzenden Fassaden von öffentlichen Straßen und Wegen einsehbaren Bereichen** der Gebäude unzulässig.

§ 3 Gestaltung der Fassaden

(1) ~~Als Materialien für die Fassadenflächen sind nur zulässig:~~

- ~~- Putz aus mineralischem oder anderem körnigem Material~~
- ~~- Holz: als Fachwerk oder als Holzverkleidung für Giebel und Dachgaupen, unzulässig sind vollständig holzverkleidete Gebäude~~

- Bruchsteinmauerwerk: ohne Verputz aus Sandstein oder Grauwacke
 - Klinker
- Ausdrücklich unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus metallischen Materialien oder aus PVC bzw. PE-Platten.
- (2) Holzfachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden.
- (3) Alle gliedernden oder schmückenden Fassadendetails sind zu erhalten oder, sofern an Teilen von Gebäuden nicht mehr vorhanden, wiederherzustellen.
- (4) Die farbige Gestaltung der geputzten Wände ist nur einfarbig zulässig. Farblich davon abgesetzt werden dürfen nur Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, Pilaster, Putzspiegel und Sockel. Für die Farbgebung der geputzten Wände sind nur Farbtöne in folgenden RAL-Bereichen zulässig:
- Farbreihe Beige und Gelb RAL 1000 - 1034 alle Farbtöne mit Ausnahme von RAL 1026 Leuchtgelb und RAL 1028 Melonengelb
 - Farbreihe Blau nur RAL 5014 Taubenblau und RAL 5024 Pastellblau
 - Farbreihe Grün nur RAL 6019 Weißgrün und RAL 6021 Blassgrün
 - Farbreihe Grau nur der Farbbereich RAL 7035 - RAL 7044 ohne RAL 7043 Verkehrsgrau
 - Farbreihe Weiß nur RAL 9001 – 9003, RAL 9010 Reinweiß, RAL 9016 Verkehrsweiß und RAL 9018 Papyrusweiß
- Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, Pilaster und Sockel dürfen auch in anderen als vorstehend genannten Farbtönen gestaltet werden.
- (5) Die maximal zulässige Sockelhöhe beträgt 1,0 Meter über der angrenzenden Gehweghöhe gemessen an der Straßenbegrenzungslinie.

- ~~- Bruchsteinmauerwerk: ohne Verputz aus Sandstein oder Grauwacke~~
 - ~~- Klinker~~
- Ausdrücklich unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus metallischen Materialien oder aus PVC bzw. PE-Platten.
- (2) Holzfachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden.
- (3) Alle gliedernden oder schmückenden Fassadendetails sind zu erhalten. ~~oder, sofern an Teilen von Gebäuden nicht mehr vorhanden, wiederherzustellen.~~
- (4) Die farbige Gestaltung der geputzten Wände ist nur einfarbig zulässig. Farblich davon abgesetzt werden dürfen nur Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, Pilaster, Putzspiegel und Sockel. Für die Farbgebung der geputzten Wände sind nur Farbtöne in folgenden RAL-Bereichen zulässig:
- Farbreihe Beige und Gelb RAL 1000 - 1034 alle Farbtöne mit Ausnahme von RAL 1026 Leuchtgelb und RAL 1028 Melonengelb
 - Farbreihe Blau nur RAL 5014 Taubenblau und RAL 5024 Pastellblau
 - Farbreihe Grün nur RAL 6019 Weißgrün und RAL 6021 Blassgrün
 - Farbreihe Grau nur der Farbbereich RAL 7035 - RAL 7044 ohne RAL 7043 Verkehrsgrau
 - Farbreihe Weiß nur RAL 9001 – 9003, RAL 9010 Reinweiß, RAL 9016 Verkehrsweiß und RAL 9018 Papyrusweiß
- Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, Pilaster und Sockel dürfen auch in anderen als vorstehend genannten Farbtönen gestaltet werden.
- (5) Die maximal zulässige Sockelhöhe beträgt 1,0 Meter über der angrenzenden Gehweghöhe gemessen an der Straßenbegrenzungslinie.

- ~~- Bruchsteinmauerwerk: ohne Verputz aus Sandstein oder Grauwacke~~
 - ~~- Klinker~~
- ~~Ausdrücklich~~ Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus metallischen Materialien oder aus PVC bzw. PE-Platten.
- (2) Holzfachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden.
- (3) Alle gliedernden oder schmückenden Fassadendetails sind zu erhalten ~~oder, sofern an Teilen von Gebäuden nicht mehr vorhanden, wiederherzustellen.~~
- (4) Die farbige Gestaltung der geputzten Wände ist nur einfarbig zulässig. Farblich davon abgesetzt werden dürfen nur Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, Pilaster, Putzspiegel und Sockel. Für die Farbgebung der geputzten Wände sind nur Farbtöne in folgenden RAL-Bereichen zulässig:
- Farbreihe Beige und Gelb RAL 1000 - 1034 alle Farbtöne mit Ausnahme von RAL 1026 Leuchtgelb und RAL 1028 Melonengelb
 - Farbreihe Blau nur RAL 5014 Taubenblau und RAL 5024 Pastellblau
 - Farbreihe Grün nur RAL 6019 Weißgrün und RAL 6021 Blassgrün
 - Farbreihe Grau nur der Farbbereich RAL 7035 - RAL 7044 ohne RAL 7043 Verkehrsgrau
 - Farbreihe Weiß nur RAL 9001 – 9003, RAL 9010 Reinweiß, RAL 9016 Verkehrsweiß und RAL 9018 Papyrusweiß
- Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, Pilaster und Sockel dürfen auch in anderen als vorstehend genannten Farbtönen gestaltet werden.
- (5) Die maximal zulässige Sockelhöhe beträgt 1,0 Meter über der angrenzenden Gehweghöhe gemessen an der Straßenbegrenzungslinie.

§4 Dachgestaltung

- (1) Dächer sind als symmetrische gleichschenklige Satteldächer auszuführen. Die Verwendung von Krüppelwalmdächern ist nur an Gebäuden mit einer Trauflänge von mindestens 20 Metern zulässig. Bei Gebäuden, die an beiden Giebeln an Gebäude angebaut sind, kann eine asymmetrische Dachgestaltung zugelassen werden.
- (2) Die Dachneigung der Gebäude hat bei eingeschossigen Gebäuden mindestens 35° zu betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist nur eine Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Geringere Dachneigungen können für nachfolgende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Garagen und Nebengebäude, die zu öffentlichen Straßen und Wegen einen Abstand von mindestens 5,0 Metern aufweisen
 - landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Dachneigung mindestens 25°)
 - gewerbliche Betriebsgebäude (Dachneigung mindestens 25°)
 - Anbauten an bestehende Gebäude mit geringerer Dachneigung, wenn deren Dachneigung aufgenommen wird.Abweichend von vorstehender Festsetzung ist im Bereich der Flurstücke 149/12, 149/13, 149/14, 149/15, 149/16, 149/27, 150/1, 150/2, 151/3 und 151/4 der Flur 4 nur eine Dachneigung von 20° - 25° zulässig.
- (3) Die Dachdeckung ist mit roten bis rotbraunen oder dunkelgrauen Dachsteinen oder Dachziegeln auszuführen. Glänzend glasierte Dachziegel und Dachsteine sind

§4 Dachgestaltung

- (1) Dächer sind als symmetrische gleichschenklige Satteldächer auszuführen. Die Verwendung von Krüppelwalmdächern ist nur an Gebäuden mit einer Trauflänge von mindestens 20 Metern zulässig. Bei Gebäuden, die an beiden Giebeln an Gebäude angebaut sind, kann eine asymmetrische Dachgestaltung zugelassen werden.
- (2) Die Dachneigung der Gebäude hat bei eingeschossigen Gebäuden mindestens 35° zu betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist nur eine Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Geringere Dachneigungen können für nachfolgende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Garagen und Nebengebäude, die zu öffentlichen Straßen und Wegen einen Abstand von mindestens 5,0 Metern aufweisen
 - landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Dachneigung mindestens 25°)
 - gewerbliche Betriebsgebäude (Dachneigung mindestens 25°)
 - Anbauten an bestehende Gebäude mit geringerer Dachneigung, wenn deren Dachneigung aufgenommen wird.Abweichend von vorstehender Festsetzung ist im Bereich der Flurstücke 149/12, 149/13, 149/14, 149/15, 149/16, 149/27, 150/1, 150/2, 151/3 und 151/4 der Flur 4 nur eine Dachneigung von 20° - 25° zulässig.
- (3) Die Dachdeckung ist mit roten bis rotbraunen oder dunkelgrauen Dachsteinen oder Dachziegeln auszuführen. Glänzend

§4 Dachgestaltung

- (1) Dächer sind als symmetrische gleichschenklige Satteldächer auszuführen. Die Verwendung von Krüppelwalmdächern ist nur an Gebäuden mit einer Trauflänge von mindestens 20 Metern zulässig. Bei Gebäuden, die an beiden Giebeln an Gebäude angebaut sind, kann eine asymmetrische Dachgestaltung zugelassen werden.
- (2) Die Dachneigung der Gebäude hat bei eingeschossigen Gebäuden mindestens 35° zu betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist nur eine Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Geringere Dachneigungen können für nachfolgende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Garagen und Nebengebäude, die zu öffentlichen Straßen und Wegen einen Abstand von mindestens 5,0 Metern aufweisen
 - landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Dachneigung mindestens 25°)
 - gewerbliche Betriebsgebäude (Dachneigung mindestens 25°)
 - Anbauten an bestehende Gebäude mit geringerer Dachneigung, wenn deren Dachneigung aufgenommen wird.~~Abweichend von vorstehender Festsetzung ist im Bereich der Flurstücke 149/12, 149/13, 149/14, 149/15, 149/16, 149/27, 150/1, 150/2, 151/3 und 151/4 der Flur 4 nur eine Dachneigung von 20° - 25°~~ zulässig. (-> kein Bestandteil des künftigen Geltungsbereiches)
- (3) Die Dachdeckung ist mit roten bis rotbraunen oder dunkelgrauen Dachsteinen oder Dachziegeln auszuführen. Glänzend

unzulässig (RAL 3000 – 3011, 3013, 3016 – 3022, 7015 - 7026, 7043, 8001 - 8028).

- (4) Dachgaupen sind nur in der Form von Spitzgaupen, Schleppgaupen oder Fledermausgaupen zulässig. Die Breite der Gaupen ist nur bis 2,5 Meter zulässig. Der Abstand zwischen den Gaupen muss deren halbe Breite sowie mindestens 0,7 Meter betragen. Das Gaupendach ist mit dem gleichen Material wie das Gebäudedach zu decken. Die Neigung der Gaupendächer soll mindestens 30° betragen. Gaupen sind nur in einer waagerechten Reihe zulässig.
- (5) Zwerchgiebel: Zwerchgiebel sind auf die Außenfassade der Traufseite aufgesetzte Giebel senkrecht zum Hauptfirst. Zwerchgiebel sind nur an eingeschossigen Gebäuden zulässig. Pro Gebäude ist nur ein Zwerchgiebel zulässig. Der Zwerchgiebel darf bis zu ein Drittel der Trauflänge höchstens aber 4 Meter einnehmen. Der seitliche Abstand zu Dachgaupen muss mindestens 1,5 Meter betragen.
- (6) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (7) Dachflächenfenster sind auf den von den Straßen einsehbaren Dachteilen nur bis zu einer maximalen Größe von 1,15 Metern x 1,40 Metern zulässig, Dachflächenfenster mit Ausnahme von Ausstiegsluken für den Schornsteinfeger sind nur in einer waagerechten Reihe auf dem Dach zulässig.

Gesonderte textliche Festsetzung aus der 5. Änderung (Teilgeltungsbereich):

glasierte Dachziegel und Dachsteine sind unzulässig (RAL 3000 – 3011, 3013, 3016 – 3022, 7015 - 7026, 7043, 8001 - 8028).

- (4) Dachgaupen sind nur in der Form von Spitzgaupen, Schleppgaupen oder Fledermausgaupen zulässig. Die Breite der Gaupen ist nur bis 2,5 Meter zulässig. Der Abstand zwischen den Gaupen muss deren halbe Breite sowie mindestens 0,7 Meter betragen. Das Gaupendach ist mit dem gleichen Material wie das Gebäudedach zu decken. Die Neigung der Gaupendächer soll mindestens 30° betragen. Gaupen sind nur in einer waagerechten Reihe zulässig.
- (5) ~~Zwerchgiebel: Zwerchgiebel sind auf die Außenfassade der Traufseite aufgesetzte Giebel senkrecht zum Hauptfirst. Zwerchgiebel sind nur an eingeschossigen Gebäuden zulässig. Pro Gebäude ist nur ein Zwerchgiebel zulässig. Der Zwerchgiebel darf bis zu ein Drittel der Trauflänge höchstens aber 4 Meter einnehmen. Der seitliche Abstand zu Dachgaupen muss mindestens 1,5 Meter betragen.~~
- (6) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (7) Dachflächenfenster sind auf den von den Straßen einsehbaren Dachteilen nur bis zu einer maximalen Größe von 1,15 Metern x 1,40 Metern zulässig, Dachflächenfenster mit Ausnahme von Ausstiegsluken für den Schornsteinfeger sind nur in einer waagerechten Reihe auf dem Dach zulässig.

glasierte Dachziegel und Dachsteine sind unzulässig (RAL 3000 – 3011, 3013, 3016 – 3022, 7015 - 7026, 7043, 8001 - 8028).

Zulässig sind auch in die Dachdeckung integrierte Solaranlagen oder die Verwendung von mit Photovoltaikanlagen ausgestatteten Dachsteinen.

- (4) Dachgaupen sind nur in der Form von Spitzgaupen, Schleppgaupen oder Fledermausgaupen zulässig. Die Breite der Gaupen ist nur bis 2,5 Meter zulässig. Der Abstand zwischen den Gaupen muss deren halbe Breite sowie mindestens 0,7 Meter betragen. Das Gaupendach ist mit dem gleichen Material wie das Gebäudedach zu decken. Die Neigung der Gaupendächer soll mindestens 30° betragen. Gaupen sind nur in einer waagerechten Reihe zulässig.
- ~~(5) Zwerchgiebel: Zwerchgiebel sind auf die Außenfassade der Traufseite aufgesetzte Giebel senkrecht zum Hauptfirst. Zwerchgiebel sind nur an eingeschossigen Gebäuden zulässig. Pro Gebäude ist nur ein Zwerchgiebel zulässig. Der Zwerchgiebel darf bis zu ein Drittel der Trauflänge höchstens aber 4 Meter einnehmen. Der seitliche Abstand zu Dachgaupen muss mindestens 1,5 Meter betragen.~~
- (5) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (6) Dachflächenfenster sind auf den von den Straßen einsehbaren Dachteilen nur bis zu einer maximalen Größe von 1,15 Metern x 1,40 Metern zulässig, Dachflächenfenster mit Ausnahme von Ausstiegsluken für den Schornsteinfeger sind nur in einer waagerechten Reihe auf dem Dach zulässig.

(1) Rollläden sind nur zulässig wenn sie so angeordnet sind, dass der Rollladenkasten nicht vor die Fassaden vorkragt. Werbung an Rollläden ist unzulässig.
§7 Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. (2) Werbeanlagen sind an Gebäuden nur unterhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. (3) Werbeanlagen mit Ausnahme von Auslegern dürfen nicht mehr als 0,2 Meter vor die Fassade vorstehen. (4) Die Höhe von Werbeschildern an Fassaden darf 0,7 Meter nicht überschreiten.
§8 Antennenanlagen
Das Anbringen von Satellitenempfangsanlagen an von der Straße einsehbaren Fassaden ist unzulässig.
§9 Abstandsflächen
Im Geltungsbereich dürfen bei Nutzungsänderungen und Umbauten bestehender Gebäude die gemäß § 6 Abs. 5 und 6 BauO LSA erforderlichen Abstandsflächen bis zu deren Hälfte unterschritten werden. Die Belange des Brandschutzes sind zu beachten.
§10 Müllboxen und Mülltonnenstandplätze
Müllboxen und Mülltonnenstandplätze sind durch Bepflanzung gegen Einblicke abzuschirmen.
§11 Ordnungswidrig handelt nach § 85 BauO

(1) Rollläden sind nur zulässig wenn sie so angeordnet sind, dass der Rollladenkasten nicht vor die Fassaden vorkragt. Werbung an Rollläden ist unzulässig.
§7 Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. (2) Werbeanlagen sind an Gebäuden nur unterhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. (3) Werbeanlagen mit Ausnahme von Auslegern dürfen nicht mehr als 0,2 Meter vor die Fassade vorstehen. (4) Die Höhe von Werbeschildern an Fassaden darf 0,7 Meter nicht überschreiten.
§8 Antennenanlagen
Das Anbringen von Satellitenempfangsanlagen an von der Straße einsehbaren Fassaden ist unzulässig.
§9 Abstandsflächen
Im Geltungsbereich dürfen bei Nutzungsänderungen und Umbauten bestehender Gebäude die gemäß § 6 Abs. 5 und 6 BauO LSA erforderlichen Abstandsflächen bis zu deren Hälfte unterschritten werden. Die Belange des Brandschutzes sind zu beachten.
§10 Müllboxen und Mülltonnenstandplätze
Müllboxen und Mülltonnenstandplätze sind durch Bepflanzung gegen Einblicke abzuschirmen.
§11 Ordnungswidrig handelt nach § 85 BauO

(1) Rollläden sind nur zulässig wenn sie so angeordnet sind, dass der Rollladenkasten nicht vor die Fassaden vorkragt. Werbung an Rollläden ist unzulässig.
§7 Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. (2) Werbeanlagen sind an Gebäuden nur unterhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. (3) Werbeanlagen mit Ausnahme von Auslegern dürfen nicht mehr als 0,2 Meter vor die Fassade vorstehen. (4) Die Höhe von Werbeschildern an Fassaden darf 0,7 Meter nicht überschreiten.
§8 Antennenanlagen
Das Anbringen von Satellitenempfangsanlagen an von der Straße einsehbaren der straßenseitigen Fassaden ist unzulässig.
§9 Abstandsflächen
Im Geltungsbereich dürfen bei Nutzungsänderungen und Umbauten bestehender Gebäude die gemäß § 6 Abs. 5 und 6 BauO LSA erforderlichen Abstandsflächen bis zu deren Hälfte unterschritten werden. Die Belange des Brandschutzes sind zu beachten.
§9 Müllboxen und Mülltonnenstandplätze
Müllboxen und Mülltonnenstandplätze sind durch Bepflanzung gegen Einblicke abzuschirmen.
§10 Ordnungswidrig handelt nach § 8 Abs. 6

LSA, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 10 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 BauO LSA mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

LSA, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 10 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 BauO LSA mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

→ Regelung bedarf der allgemeinen Anpassung aufgrund der aktuellen Gesetzeslage.

~~KVG 85-BauO-LSA~~, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 9 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 KVG LSA ~~85-BauO-LSA~~ mit einer Geldbuße bis zu ~~100.000,00 DM~~ 5.000 Euro geahndet werden.